

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am

beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am

Der Stadtdirektor

Flurkartenwerk, Flur: 29 GF

Vervielfältigungserlaubnis für Plangrundlage erteilt durch Dipl. Ing. Jürgen Erdmann am:Januar 2001

Maßstab: 1:1000

Az.:2000-8015-4/7

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und

weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie die Straßen, Wege

und Plätze vollständig nach (Stand vom Januar 2001). Sie ist hinsichtlich

der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

06.09.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20/01, Wittkopsweg",

5. Änderung (Wittkopsweg West) mit ÖBV

28.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Gifhorn, 2 - 7. 200

Gifhorn, 01. 07. 2003

Vervielfältigungsvermerke

Erlaubnisvermerk

2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor Im Auftrage

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.06.2003 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 31.07.03 im

Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, Nr. 11 bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 31.07.03 in Kraft getreten.

Bürgermeister

Gifhorn, 01.07.2003

Gifhorn, 01.07.2003

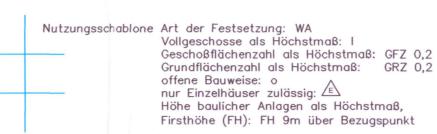
Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) (s. textl. Festsetzungen Nr. 1-5, 8, 10 und 11 sowie Hinweis)

Max. 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig

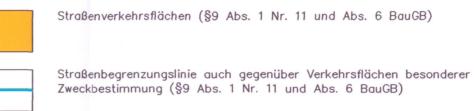
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Hauptfirstrichtung

4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6



Mischfläche (siehe textl. Festsetzung Nr. 6)

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfläche Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6



Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und

Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) (s. textl. Festsetzung Nr. 7)

8. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorger sowie der Rettungsdienste zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Nachrichtlich

Geländehöhenpunkt (m Über NN)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen

 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen Gartenbaubetriebe Tankstellen

nicht zulässig.

- 1.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Versorgungsleitungen ausschließlich unterirdisch zu verlegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).
- 2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist maximal eine Wohnung je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche zulässig.
- 3. Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur bis zu einer Größe von 15 m² Grundfläche zulässig, wenn mindestens ein Abstand von 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird
- 4. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in einer Größe von maximal 40 m² Grundfläche pro Grundstück zulässig. wenn mindestens ein Abstand von 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.
- 5. Flächen von Stellplätzen, Zufahrten und vergleichbaren Anlagen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasensteine,
- 6. Die mit "MF" bezeichnete Verkehrsfläche ist als Mischfläche auszubauen, d.h. eine Trennung der verschiedenen Verkehrsarten (Kfz., ruhender Verkehr, Fahrrad und Fußgänger) findet nicht statt.

Schotterrasen o.ä.) zulässig.

- 7. Auf den entlang des Birkenweges festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB) sind nur heimische, standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Je Grundstück ist mindestens 1 heimischer, standortgerechter Laubbaum 1. Größe mit einem Stammumfang von 12-14 cm als Hochstamm zu pflanzen. Je 2 m² Bepflanzungsfläche ist mindestens ein Strauch zu pflanzen. Die Sträucher sind in Gruppen von mindestens 3 Stück zu pflanzen. Die angegebene Breite darf nicht unterschritten werden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- 8. Zur Durchgrünung des Baugebietes und dessen Einbindung in die umliegende Landschaft wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB folgendes festgesetzt:
- a) Pro 180 m² versiegelter Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (s. anliegende Pflanzliste) zu pflanzen und dauerhaft zu er-
- b) Pro 150 m² Verkehrsfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Baum im Straßenraum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 9. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche sind 10 heimische, standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm als Hochstamm anzupflanzen und dauerhaft zu
- 10. Im Plangebiet ist aus entwässerungstechnischen Gründen in Teilen die Aufhöhung des Geländes auf 53,00 m über NN erforderlich. Bei einer Bebauung der Gartenbereiche der Grundstücke am Wittkopsweg, Am Wittkopsberg und Hülsenhorst sind die Bereiche der Neubebauung auf das Niveau der Planstraße zu erhöhen. Eine Geländeanpassung hat auf den Grundstücken selbst zur Altbebauung hin zu
- 11. Das auf den einzelnen Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken selbst zu versickern.

Das Plangebiet liegt im zukünftigen Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Gifhorn (Schutzzone III A). Die jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen werden entsprechend zu beach-

Die Bestimmungen der Schau- und Unterhaltungsverordnung für Gewässer III. Ordnung im Landkreis Gifhorn sind einzuhal-

Örtliche Bauvorschrift (ÖBV)

- 1. Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20 "Wittkopsweg", 5. Änderung (Wittkopsweg-West).
- 2. Als Bezugshöhe ist die Höhe von 53,0 m über NN festgelegt.
- 3. Alle in dieser Satzung angegebenen Farbnummern beziehen sich auf die Farbkarte der RAL 840-HR.

Gebäudehöhe

- 1. Die Fertigfußbodenhöhe im Erdgeschoß (OKFF-EG) der Gebäude darf nicht höher
- 2. Die Firsthöhe bei Gebäuden darf maximal 9,0 m betragen.

dächer von Wintergärten und begrünte Dächer ("Grasdächer").

als 0,75 m über Bezugshöhe liegen.

- 1. Für die Dächer der Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer mit beidseitig gleichen Dachneigungen zwischen 30 - 45 Grad zulässig. Hiervon ausgenommen sind Glas-
- 2. Für Nebengebäude, Garagen und Carports sind auch Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 10° zulässig. Diese sind dauerhaft zu begrünen (mit Rank-, Schling- oder Klettergewächsen).
- 3. Die Außenflächen der Dächer sind aus nicht glänzenden Dachsteinen herzustellen. Als Ausnahme sind auch verglaste Flächen (z.B. Wintergärten) und Materialien, die der Nutzung der Solarenergie dienen (z.B. Sonnenkollektoren, Solarzellen) sowie
- begrünte Dächer zulässig. 4. Für die Dacheindeckung sind nur folgende Farbtöne der Farbkarte sowie deren Zwi-

Farbreihe Örange: 2001, 2002, 2012

Farbreihe Rot: 3000, 3013, 3016

schentöne zulässig:

Dies gilt nicht für Solaranlagen, verglaste Flächen und Gründächer.

- 5. Dacheinschnitte und Dachgauben sind nur bis zu 2/3 der Firstlänge zulässig. Einschnitte und Gauben haben zu den seitlichen Dachrändern (Ortgang) einen Abstand von min. 2,00 m einzuhalten. Der Abstand zum First muß mindestens 1,00 m betragen. Auf einer Dachfläche sind entweder nur Einschnitte oder nur Gauben zulässig. Die Dacheinschnitte und Dachgauben sind je Dachfläche in einheitlicher Höhe anzu-
- 6. Mit ihren Dächern aneinandergrenzende Gebäude sind mit einheitlicher Dachneigung und -eindeckung sowie einheitlicher Form der Dachaufbauten auszuführen. Dies gilt auch für Garagen und Carports.
- 7. Freie Längsseiten von Garagen und Carports sind mit einer Fassadenbegrünung zu

Fassaden

1. Glänzende, reflektierende oder spiegelnde Materialien dürfen als Außenwandbekleidung sowie als Fenster- und Türrahmen nicht verwendet werden.

Einfriedungen

- 1. Entlang von Verkehrs- und Erschließungsflächen sowie öffentlichen Grünflächen sind Einfriedungen nur in einer Höhe von bis zu 0,8 m (gemessen an der Grenze zu die-
- 2. Gleiches gilt für die anschließenden Grundstücksflächen in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Verkehrs-, Erschließungs- und öffentlichen Grünflächen (Vorgar-
- 3. Als Ausnahme können Einfriedungen aus gruppenweise gepflanzten Gehölzen oder Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zugelassen werden. In diesen Fällen kann eine Höhe von bis zu 1,8 m zugelassen werden. In Verbindung mit derartigen Gehölzen oder Hecken können auch Einfriedungen aus Maschendraht bis zu einer Höhe von 1,50 m zugelassen werden.

Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig gem. § 91 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) handelt derjenige, der dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.
- 2. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,€ geahndet werden.

Übersichtsplan M 1:25000

Stadt Gifhorn



Bebauungsplan Nr. 20/01 Wittkopsweg, 5. Änderung (Wittkopsweg-West) mit ÖBV

M 1:1000 Stand: 27.05.2003 Lg/Vo